

**MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
München**

**MEAG MM-Fonds 100
(ISIN: DE0009782722)**

**Besondere Hinweise an die Anteilhaber:
Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen**

Zum 10. September 2021 werden mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens (BAB) auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverbandes BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. angepasst und wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) BAB wird die Formulierung für die Anlagegrenze von derzeit „überwiegend“ auf neu „fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens“ geändert.
- In § 2 (Anlagegrenzen) Abs. 5 BAB wird die Emittentenliste aufgrund des erfolgten Brexits hinsichtlich dem „Vereinigten Königreich und Nordirland“ überarbeitet.
- Der bisherige § 3 (Anteilklassen) Abs. 3 BAB, in dem die Vorgehensweise zur Berechnung des Anteilwertes je Anteilklasse erläutert wurde, wurde gestrichen. Die Beschreibung kann unverändert im Verkaufsprospekt nachgelesen werden.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen zum 10. September 2021 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens, die im Internet unter www.meag.com oder bei der Gesellschaft auf Anforderung kostenfrei erhältlich ist.

München, im September 2021

**MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Geschäftsführung -**

Nachstehend finden Sie den Wortlaut der geänderten Paragraphen (§§ 2 und 3 BAB) in der Fassung ab dem 10. September 2021 abgedruckt:

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 angelegt werden.
2. Im Rahmen der gesetzlichen Anlagegrenzen darf die Gesellschaft insbesondere auch Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München, erwerben.
3. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
4. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

5. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:

- Bundesrepublik Deutschland,

- Die Bundesländer:
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern,
 - Berlin,
 - Brandenburg,
 - Bremen,
 - Hamburg,
 - Hessen,
 - Mecklenburg-Vorpommern,
 - Niedersachsen,
 - Nordrhein-Westfalen,
 - Rheinland-Pfalz,
 - Saarland,
 - Sachsen,
 - Sachsen Anhalt,
 - Schleswig-Holstein,
 - Thüringen,

- Europäische Union:
 - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
 - EURATOM,
 - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,

- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Republik Irland,
 - Italien,
 - Niederlande,

- Österreich,
 - Portugal,
 - Schweden,
 - Spanien,
 - Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland,
 - Japan,
 - Schweiz,
 - Vereinigte Staaten von Amerika.
6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
7. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die

Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 5 entsprechen.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
4. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.